



**Einwohnergemeinde Rothenfluh**

---

# Reglement über die Feuerungskontrolle

vom 23. April 2024

*Liberalisierte Feuerungskontrolle mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen*

---

Gültig ab 1. Januar 2024

## Inhalt

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	<b>Geltungsbereich.....</b>	<b>3</b>
§ 2	<b>Kontrollorgane .....</b>	<b>3</b>
§ 3	<b>Zugangsrecht und Auskunftspflicht .....</b>	<b>3</b>
§ 4	<b>Vollzug .....</b>	<b>3</b>
§ 5	<b>Messgeräte .....</b>	<b>4</b>
§ 6	<b>Kompetenzen.....</b>	<b>4</b>
§ 7	<b>Gebühren .....</b>	<b>4</b>
B.	Öl- und Gasfeuerungskontrolle.....	4
§ 8	<b>Durchführung der periodischen Kontrolle .....</b>	<b>4</b>
§ 8a	<b>Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen .....</b>	<b>4</b>
§ 8b	<b>Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen.....</b>	<b>5</b>
§ 9	<b>Sanierung der Anlage .....</b>	<b>5</b>
C.	Holzfeuerungskontrolle.....	5
1.	<b>Einzelraumfeuerungen.....</b>	<b>5</b>
§ 10	<b>Durchführung .....</b>	<b>5</b>
§ 11	<b>Sanierung der Anlage .....</b>	<b>6</b>
2.	<b>Zentralheizung.....</b>	<b>6</b>
§ 12	<b>Durchführung .....</b>	<b>6</b>
§ 13	<b>Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen.....</b>	<b>6</b>
§ 14	<b>Sanierung der Anlage .....</b>	<b>7</b>
D.	Schlussbestimmungen .....	7
§ 15	<b>Rechtsschutz.....</b>	<b>7</b>
§ 16	<b>Strafbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
§ 17	<b>Aufhebung des bisherigen Rechts.....</b>	<b>7</b>
§ 18	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>7</b>

Die Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz<sup>1</sup>:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992<sup>2</sup> übertragen werden.

### **§ 2 Kontrollorgane**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtliche Feuerungskontrolle qualifiziert sind, als Kontrollorgan bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

### **§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht**

- <sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.
- <sup>2</sup> Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 4 Vollzug**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- <sup>2</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.
- <sup>4</sup> Das Kontrollorgan der Gemeinde wird durch den Gemeinderat bestimmt.

---

<sup>1</sup> [SGS 180](#)

<sup>2</sup> [SGS 786.211](#)

## **§ 5 Messgeräte**

Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

## **§ 6 Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

## **§ 7 Gebühren**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. Administrativem Aufwand fest.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Feuerungskontrolle vereinbaren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer mit den von ihnen gewählten Kontrollpersonen und zahlen ihnen diese direkt und zusammen mit der Gebühr für den administrativen Aufwand gemäss Abs. 1.

# **B. Öl- und Gasfeuerungskontrolle**

## **§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle**

- <sup>1</sup> Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.
- <sup>2</sup> Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies dem Kontrollorgan der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die Kontrollorgan der Gemeinde.
- <sup>4</sup> Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt das Kontrollorgan der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

## **§ 8a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen**

- <sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

- <sup>2</sup> Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mit.

### **§ 8b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen**

- <sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mit.
- <sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

### **§ 9 Sanierung der Anlage**

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

## **C. Holzfeuerungskontrolle**

### **1. Einzelraumfeuerungen**

#### **§ 10 Durchführung**

- <sup>1</sup> Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.
- <sup>2</sup> Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.
- <sup>3</sup> Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen
- a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
  - b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.
- <sup>4</sup> Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann der Gemeinderat eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.
- <sup>5</sup> Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

- <sup>6</sup> Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

## **§ 11 Sanierung der Anlage**

- <sup>1</sup> Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.
- <sup>2</sup> Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann der Gemeinderat die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

## **2. Zentralheizung**

### **§ 12 Durchführung**

- <sup>1</sup> Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.
- <sup>2</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an das Kontrollorgan der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.
- <sup>4</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.
- <sup>5</sup> Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mitzuteilen.

### **§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen**

- <sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollorgan der Gemeinde mit.

- <sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

#### **§ 14 Sanierung der Anlage**

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

### **D. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Rechtsschutz**

- <sup>1</sup> Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

#### **§ 16 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.
- <sup>2</sup> Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

#### **§ 17 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 25. Mai 1994 aufgehoben.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden ist.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am XX.XXXX.XXXX.

Der Gemeindepräsident  
Patrick Vögtlin

Die Gemeindeverwalterin  
Sabine Bucher

Die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat das vorliegende Reglement über die Feuerungskontrolle am **[Datum]** genehmigt.